

# Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. II.

Nr. 19.

1. Mai 1880.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen  
Forstgebiet.

(Vom 2. April 1880.)

Tit.

Am Schlusse unserer Botschaft vom 27. Mai 1879, betreffend die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet (Bundesblatt 1879, II, 881), haben wir folgenden Bundesbeschluß beantragt:

1) Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet ist Sache der Kantone; es übernimmt der Bund auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten.

2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Da die Bundesversammlung der Ansicht war, es sei den betreffenden Kantonen vor einem diesfälligen Entscheid Gelegenheit zu bieten, sich über die Berechnung der Kosten der fraglichen Triangulation vernemen zu lassen, so hat der Ständerath am 6. und der Nationalrath am 10. Juni 1879 beschlossen:

Der Bundesrath wird eingeladen, das Ergebniß der Kostenberechnung für die Triangulation IV. Ordnung, wie dieselbe in dem Berichte des Stabsbüreau enthalten ist, den Regierungen der be-

theiligten Kantone mitzutheilen und den gesetzgebenden Räten im Sinne des Postulats vom 20. Dezember 1878 neuerdings Bericht zu erstatten.“

Wir erließen hierauf den 12. August an sämtliche Kantone des eidgenössischen Forstgebietes ein Kreisschreiben unter Beischluß der betreffenden Berichte und Kostenberechnungen des eidgenössischen Stabsbureau und setzten zur Anbringung allfälliger Bemerkungen einen Termin bis Ende 1879 fest.

Es haben sich hierauf vernehmen lassen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A./Rh. und I./Rh. und St. Gallen.

Zürich theilt mit, daß die durch Art. 16 des eidgenössischen Forstgesetzes verlangte Vermessung der im dortigen Theil des eidgenössischen Forstgebietes vorhandenen wenigen Staats-, Gemeinde- und Korporationswäldungen vollendet sei, daher die fragliche Triangulation nur für eine Revision dieser Aufnahmen und der Kantonskarte Werth habe.

Nichtsdestoweniger ist Zürich einverstanden, daß die Triangulation IV. Ordnung auf seinen Kantonstheil des eidgenössischen Forstgebietes ausgedehnt werde, und auch bereit zur Tragung der entsprechenden Kosten.

Bern findet gegen den Kostenvoranschlag nichts einzuwenden und hält denselben mit den eigenen diesfälligen Erfahrungen ziemlich übereinstimmend.

In Bern werde die Triangulation IV. Ordnung vom kantonalen Vermessungsbureau oder, wo dies nicht möglich, durch den Konkordats-Geometer ausgeführt, der die Gemeindevermessung besorgt. Auch bei den Vermessungen im Hochgebirge gedenkt Bern in gleicher Weise vorzugehen.

Luzern kann sich aus Mangel an den nöthigen Erfahrungen über den Kostenvoranschlag nicht aussprechen, neigt sich aber eher zu der Ansicht, daß derselbe etwas zu tief gehalten sei.

Schwyz hat sich bei der letzten Sommer vom Stabsbureau vorgenommenen Triangulation II. und III. Ordnung zu etwas größern, als den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen verstanden, wofür der betreffende Ingenieur die Punkte III. Ordnung etwas näher gesetzt als die Instruktion bestimmt.

Dieser Leistung entsprechend reduziere sich der für den Kanton veranschlagte Kostenbetrag der Triangulation IV. Ordnung.

Obwalden spricht sich über den Voranschlag nicht aus, dagegen des Entschiedensten dafür, daß die Kosten fraglicher Triangulation vom Bunde zu tragen seien.

In gleicher Weise läßt sich Glarus vernehmen, ohne die Richtigkeit des Voranschlags zu beanstanden.

Zug wurde leztes Jahr im Anschluß an Schwyz triangulirt. Die Regierung ist der Ansicht, daß außer den im Kanton und in nächster Nähe desselben erstellten 75 trigonometrischen Punkten 2 Punkte IV. Ordnung per Gemeinde oder 22 im Ganzen genügen dürften, und veranschlagt die diesfälligen Kosten auf nur Fr. 10 per Punkt.

Freiburg findet den Voranschlag des Stabsbüreau nahezu den Kosten der Triangulation entsprechend, welche im oberen Greyerzerlande unter ähnlichen Verhältnissen wie im eidgenössischen Forstgebiet ausgeführt wurden. Uebrigens seien die Waldungen im Kanton bereits bei Anlaß der Katasteraufnahme vermessen worden. Da indessen eine Verifikation der Triangulation I. bis III. Ordnung nothwendig sei, so wäre es billig, daß der Bund eine Anzahl neuer trigonometrischer Punkte auf seine Kosten erstellen lassen würde, da der Kanton seinerzeit die Kosten der Triangulation III. Ordnung allein bestritten habe.

Appenzell A./Rh. findet den Voranschlag zu Fr. 31 per Punkt zu niedrig und schätzt die Kosten auf Fr. 50 per Punkt.

Appenzell I./Rh. bemerkt, daß die Triangulation IV. Ordnung und somit auch die diesfällige Kostenprüfung Sache des Bundes sei.

St. Gallen hält den Voranschlag für ausreichend, glaubt sogar, daß die Kosten bei günstiger Witterung auf 10—20 % niedriger zu stehen kommen werden.

Das eidgenössische Stabsbüreau, topographische Abtheilung, dem obige Vernehmlassungen zur Begutachtung zugestellt wurden, sagt mit Schreiben vom 1. März, daß sein Voranschlag sich auf mehrere bereits ausgeführte Triangulationen stütze, und da die Dreieckseiten eher etwas zu klein als zu groß angenommen seien, so werden sich die Kosten durchschnittlich inner den Grenzen des Voranschlags halten.

Aus obigen Aeüßerungen geht hervor, daß diejenigen Kantone, welche eigene Erfahrungen besitzen, nämlich Bern, Freiburg und St. Gallen, den Kostenvoranschlag des eidgenössischen Stabsbüreau

für die Triangulation IV. Ordnung mit durchschnittlich Fr. 31 per Punkt annähernd für richtig halten. Appenzell A./Rh., das die Kosten eines Punktes auf Fr. 50 schätzt, sagt nicht, auf welche Erfahrungen seine Berechnungen sich stützen.

Die übrigen Kantone verzichten auf eine diesfällige Meinungsäußerung in Ermangelung hinreichender Erfahrungen, und das Stabsbureau hält an seiner Berechnung fest.

Es darf daher der Voranschlag des Leztern in dem Maße zuverlässig angesehen werden, als dies bei derartigen Berechnungen überhaupt möglich ist.

Damit wären wir denn uns von Ihrer hohen Behörde gewordenen Auftrage nachgekommen. Da sich indessen einige Kantone auch noch über die Tragung der Kosten fraglicher Triangulation dahin ausgesprochen haben, daß der Bund dieselben übernehmen möchte, so glauben wir hier in Kürze noch anführen zu sollen, daß der Bund für die Triangulation der drei höheren Ordnungen bereits sehr bedeutende Summen verausgabt hat und noch gegenwärtig zu diesem Zwecke jährlich Fr. 30,000 ausgibt, nämlich Fr. 15,000 für die gewöhnlichen fortlaufenden Arbeiten und eine gleich große Summe zu rascherer Vollendung der Triangulation im eidgenössischen Forstgebiet, speziell im Interesse der Waldvermessung derjenigen Kantone, welche demselben angehören.

Auch an der Triangulation IV. Ordnung übernimmt der Bund nach unserem Antrage (Botschaft vom 27. Mai 1879) die Kosten der Prüfung der Arbeiten, welche auf längere Zeit hinaus eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von einigen tausend Franken veranlassen werden.

Die Leistung des Bundes ist somit eine ganz bedeutende; und wenn dagegen eingewendet werden will, der Bund bedürfe der Triangulation für seine kartographischen Werke, so ist dies nur mit Bezug auf die Punkte höherer Ordnung richtig, und es ist ferner zu bemerken, daß die Triangulation außer zur Waldvermessung auch noch für die Kataster-Aufnahmen und zu andern Zwecken den Kantonen und ihren Vereinen zur Verfügung steht und auch benutzt wird. Hätte der Bund diese Leistung nicht auf sich genommen, so wäre die gesammte Triangulation von den Kantonen für erwähnte Zwecke erst noch zu erstellen.

Was speziell die Triangulation IV. Ordnung betrifft, so sind die Kantone viel eher in der Lage als der Bund, dieselbe billig und den örtlichen Bedürfnissen am entsprechendsten durchzuführen, wie dies das Stabsbureau in seinem Berichte vom 1. März d. J.

bemerkt und wir in unserer bezüglichen Botschaft des Weiteren auseinandergesetzt haben.

In Erwägung nun, daß die Einvernahme der Kantone des eidgenössischen Forstgebietes über den Voranschlag der Kosten der Triangulation IV. Ordnung durch das eidgenössische Stabsbureau denselben als annähernd richtig annehmen läßt, und in Erwägung, daß keine Gründe vorliegen, welche uns veranlassen könnten, von unserer mit Botschaft vom 27. Mai v. J. geäußerten Ansicht abzugehen\*), so haben wir die Ehre, Ihnen auch den gleichen Antrag in folgendem Beschlußentwurf wieder vorzulegen.

Schließlich glauben wir Sie noch auf die Dringlichkeit einer beförderlichen Erledigung vorliegender Angelegenheit aufmerksam machen zu sollen, da eine weitere Verschiebung derselben auch eine weitere Verzögerung in der Vollziehung des Art. 16, Absatz 1 des eidgenössischen Forstgesetzes vom 24. März 1876 zur Folge haben würde, welcher besagt:

„Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirthschafts-pläne einzuführen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1879, Band II, Seite 881.

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung  
im eidgenössischen Forstgebiete.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom  
27. Mai 1879 und des Berichtes vom 2. April 1880,

beschließt:

1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet ist Sache der Kantone; es übernimmt der Bund auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

---

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Triangulation  
IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet. (Vom 2. April 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1880
Date	
Data	
Seite	721-726
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 664

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.